

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

vom 14. Oktober 2019

Cupspiel EHCO gegen SC Langnau/Bewilligung

1. Cupspiel

Mit Gesuch vom 7. Oktober 2019 ersucht der EHC Olten (Veranstalter) um eine Spezial-Bewilligung für das Cupspiel vom 20. Oktober 2019, 16.00 Uhr, gegen den SC Langnau. Beim Spiel gegen Langnau ist mit einem grossen Gästebesuch und einem ausverkauften Spiel zu rechnen. Der Fanwalk wird daher von der Polizei Kanton Solothurn auf beiden Wegen begleitet.

2. Erwägungen

Gemäss Art. 3a Abs. 1 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007; Änderung vom 2. Februar 2012; sind Fussball- und Eishockeyspiele mit Beteiligung der Klubs der jeweils obersten Spielklasse der Männer bewilligungspflichtig. Gemäss Art. 3a Abs. 2 ff. kann die zuständige Behörde eine Bewilligung mit Auflagen verbinden. Diese können insbesondere bauliche und technische Massnahmen durch den Veranstalter, die Regeln für den Verkauf der Eintrittskarten, den Verkauf alkoholischer Getränke oder die Abwicklung der Zutrittskontrollen umfassen. Die Behörde kann insbesondere bestimmen, wie die Anreise und Rückreise der Anhänger der Gastmannschaft abzuwickeln ist und unter welchen Voraussetzungen ihnen Zutritt zu den Sportstätten gewährt werden darf.

3. Bewilligung

Aufgrund der Erwägungen wird das Cup-Spiel EHC Olten gegen SC Langnau vom 20. Oktober 2019 mit folgenden Auflagen bewilligt:

- Der Fanwalk vom Bahnhof zum Stadion und zurück erfolgt durch die polizeilich vorgegebene Route:
Hauptbahnhof Olten – Ländiweg/Bahnhofquai – Ländiweg/Aarburgerstrasse – Gäubahnsteg – Hinterer Steinacker – Hausmattrain – Sportstrasse – Stadion Kleinholz
- Der Fanwalk wird durch die Polizei Kanton Solothurn und den Sicherheitsdienst des SC Langnau begleitet.
- Die Besucher sind vorgängig via Medien aufzufordern, die ÖV zu benutzen
- Es sind nur die ausgewiesenen Parkplätze zu benutzen, Übertretungen werden durch die Polizei Kanton Solothurn geahndet.
- Es müssen genügend Verkehrsdienst-Mitarbeiter zwecks Einweisung zu den Parkplätzen und Aufrechterhaltung der Sperren im Dienst sein.
- Der Gästesektor G muss videoüberwacht werden. Diese Videoaufnahmen müssen bei Bedarf der Polizei Kanton Solothurn zur Verfügung gestellt werden.
- Bei Überschreitung der maximalen Zuschauerzahl im Gästesektor G (530 Personen) muss im Sektor D ebenfalls für Gästefans Platz geschaffen werden. Dies bedingt auch Vorbereitungsmaßnahmen von baulichen Massnahmen für die Fantrennung.

- Die Abwicklung der Zutrittskontrollen muss mit ausreichend qualifiziertem Personal rigoros durchgeführt werden
- Für die Sicherheit innerhalb des Stadions und die Kontrolle der maximalen Zuschauerzahl, im Besonderen im Gästesektor G, ist der Veranstalter zuständig.
- Verbotene Gegenstände (pyrotechnische Gegenstände etc.) dürfen gemäss Art. 2 Abs. 2 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen, nicht auf dem An- und Rückreiseweg, in der Sportstätte selber und in deren Umgebung mitgeführt werden. Verstösse müssen gemäss den Weisungen der Polizei Kanton Solothurn geahndet werden.
- Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass Informationen über Parkplatzstandorte und die Zutrittsörtlichkeiten für die Gästefans dem Gastverein vorgängig übermittelt werden.
- Vorgaben gemäss Gesuchseingabe.

Beschluss:

1. Das Cup-Spiel EHC Olten gegen SC Langnau vom 20. Oktober 2019 wird, mit den unter 3. Bewilligung genannten Auflagen, bewilligt.
2. Die Direktion Präsidium wird mit dem Vollzug beauftragt.

Stadtkanzlei Olten
Der Stadtschreiber:

D. V.